

GEMEINDE ALVESLOHE KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 4. ÄNDERUNG

für eine Teilfläche des Flurstücks 14/2 "MÜHLENTEICH" in Flur 1 Gemarkung Kaden Gemeinde Alveslohe

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im örtlichen Mitteilungsblatt "UMSCHAU" am 19.03.2008 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.04.2008 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2008 und im Rahmen eines Scoping-Termins am 16.04.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat am 06.05.2008 und erneut am 01.07.2008 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2008 und erneut mit Schreiben vom 22.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 29.05.2008 bis zum 30.06.2008 und erneut vom 21.07.2008 bis 21.08.2008 während der Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 21.05.2008 und erneut am 09.07.2008 im örtlichen Mitteilungsblatt "UMSCHAU" bekanntgemacht worden.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 01.07.2008 und erneut am 07.10.2008 im Rahmen der Abwägung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung, wurde am 07.10.2008 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken wird hiermit bestätigt.

GEMEINDE ALVESLOHE, den 15.12.2008

Bürgermeister

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23.08.2009, Az. IV 647/511/09 erteilt.

GEMEINDE ALVESLOHE, den 20.08.2010

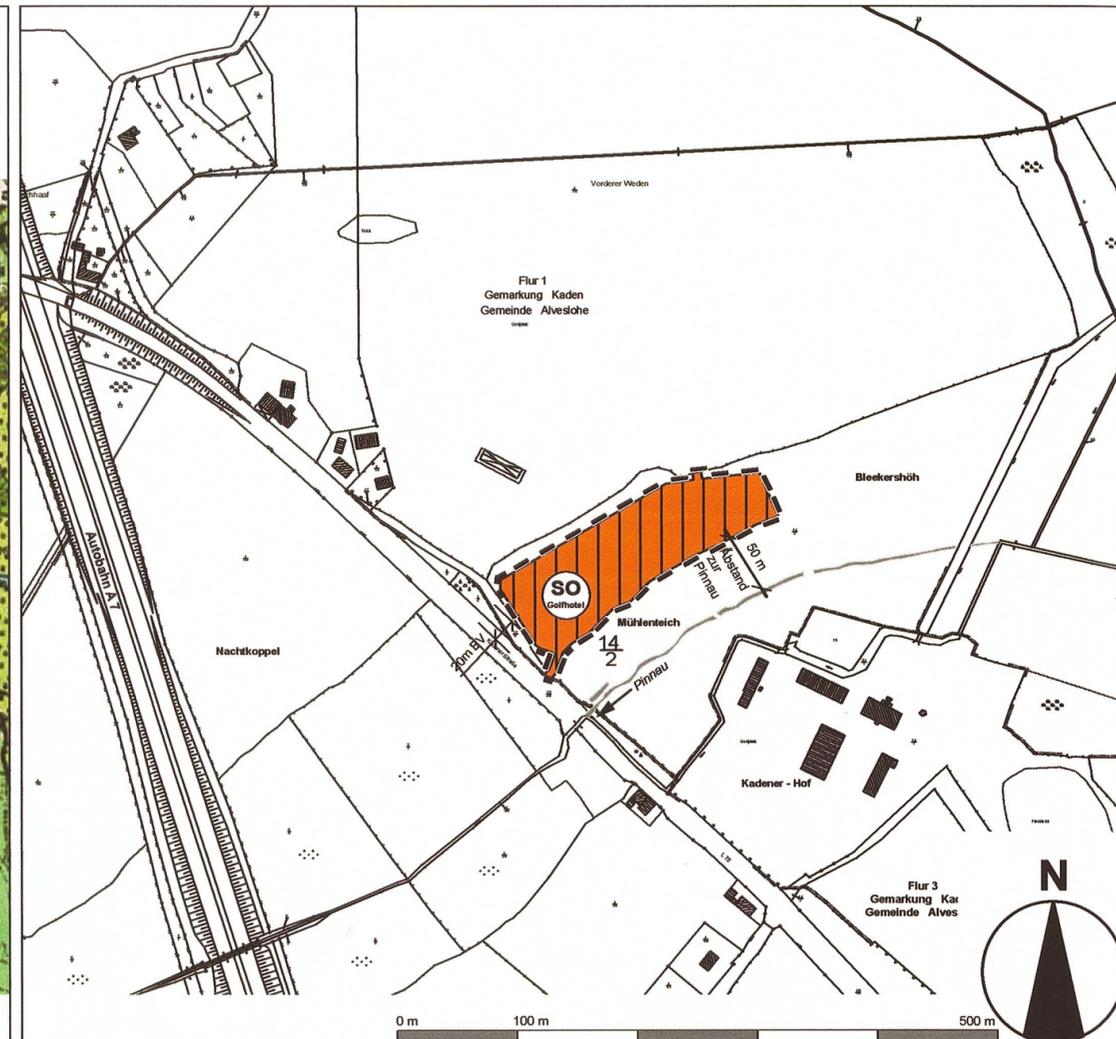
Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.02.2010 ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung ist mithin am 13.02.2010 wirksam geworden.

GEMEINDE ALVESLOHE, den 13.02.2010

Bürgermeister

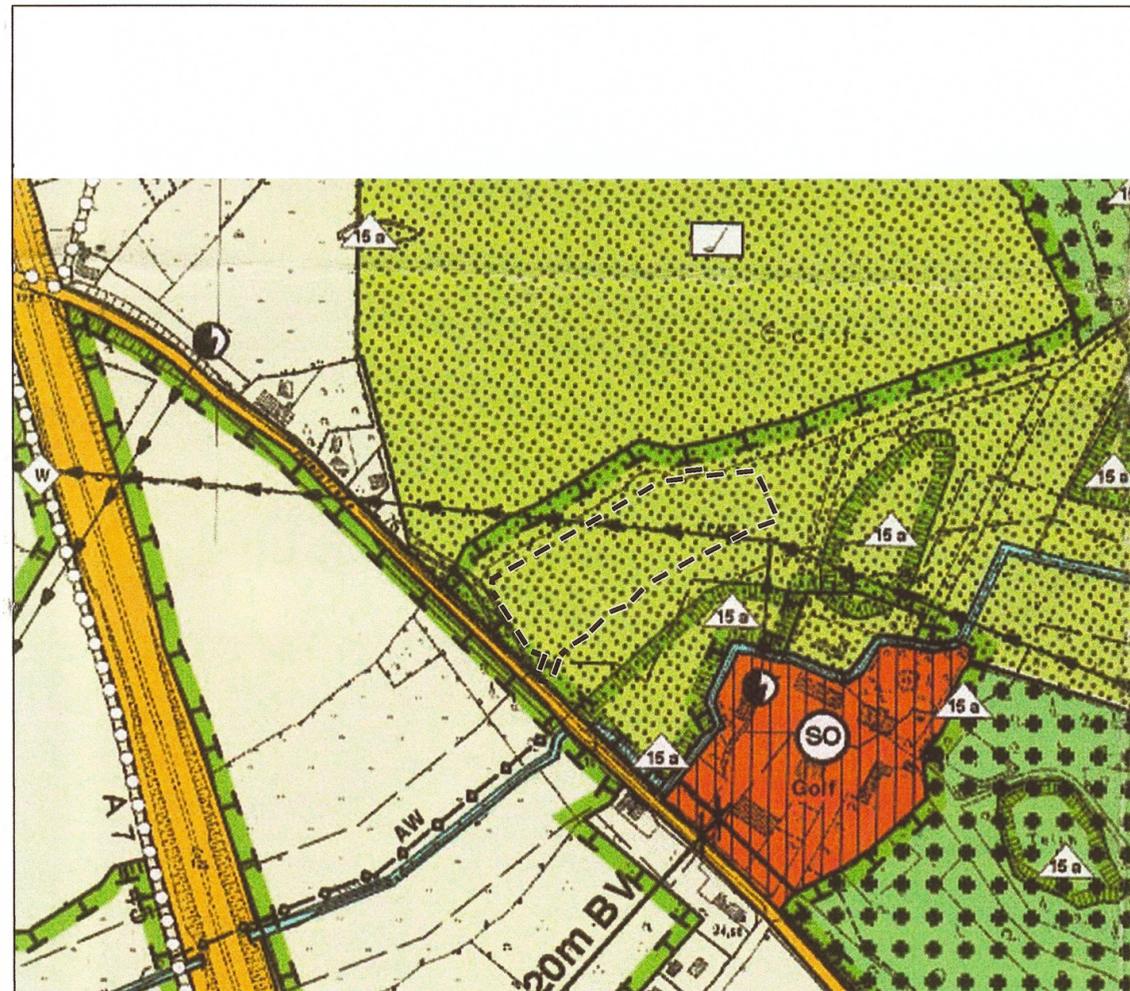


4. ÄNDERUNG des Flächennutzungsplans der Gemeinde Alveslohe

für eine ca. 1,5 ha große Teilfläche im Gewann "Mühlenteich" in Flur 1 Gemarkung Kaden, Gemeinde Alveslohe

Erläuterung der Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planänderung
- Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 BauNVO: **Sonstiges Sondergebiet Golfhotel** gem. § 11 BauNVO
- Flurgrenze, Flurstücksgrenze und -Nr., vorhandener Baukörper (lt. amt. Liegenschaftskataster - ALK -)
- neuer Pinnau-Lauf (Aufmaß 2007; im ALK nicht enthalten)



AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M 1 : 5.000

(IM ORIGINAL M 1 : 10.000)

Erläuterung der Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- sonstiges Sondergebiet, hier: Golf gem. § 5 (2) 1 BauGB, § 11 BauNVO
- Flussläufe gem. § 5 (2) 7 BauGB
- überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen gem. § 5 (2) 3 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) 9a BauGB
- Wanderwege gem. § 5 (2) 3 BauGB
- Flächen für den Wald gem. § 5 (2) 9b BauGB
- Oberirdische Stromleitung gem. § 5 (2) 4 BauGB (inzw. abgebaut!)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 (2) 10 BauGB
- Elektrizität gem. § 5 (2) 4 BauGB
- 50m-Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, nachrichtlich gem. § 5 (4) BauGB
- Hauptabwasserleitung, unterirdisch gem. § 5 (2) 4 BauGB
- Schutzgebiete und Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechts, hier: geschützte Biotope nachrichtlich gem. § 5 (4) BauGB Hinweis: Jetzt § 25 LNatSchG